

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 36.

Breslau, den 5. September

1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 28 der Gesetzesammlung pro 1862 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

- Nr. 5575. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr.-Siergardter Kreises im Betrage von 80,000 Rihlern., II. Emission. Vom 7. Juli 1862.
- Nr. 5576. Das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie von auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Krossener Kreises, im Regierungs-Bezirk Frankfurt, im Betrage von 44,500 Rihlern. Vom 20. Juli 1862.
- Nr. 5577. Die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 11. August 1862, betreffend die Genehmigung der Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter der Benennung: „Magdeburger Rückversicherungs-Gesellschaft“ mit dem Wohnsitz in Magdeburg und die Bestätigung ihres Statuts. Vom 19. August 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Wer Zinseupons von Staats-Schuld-, Staats-Umlieh-Scheinen, Staats-Eisenbahn-Obligationen oder Rentenbriefen &c. bei unserer Haupt-Kasse zur Realisierung präsentirt, hat ein Verzeichniss beizuwenden, welches die Stückzahl der Coupons von gleichem Betrage, und den Gesamtbetrag, sowohl der einzelnen Sorten, als der zur Realisation zu präsentirenden Coupons, in Summa angiebt.

Breslau, den 30. Mai 1862.

Königliche Regierung.

Im Verlage von Schroedel und Simon zu Halle ist nachstehende Schrift erschienen:

„Das Volkommen und die Entstehung des Milzbrandes.“

Von dem landwirtschaftlichen Central-Vereine der Provinz Sachsen gekrönte Preisschrift vom Regierungs- und Medizinal-Rath Dr. Wald zu Potsdam.

Aus dem Inhalte haben wir Veranlassung genommen, sämmtliche Landwirthe aufmerksam auf selbe zu machen.

Breslau, den 22. August 1862.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden &c.

Übertritte der Postgesetze kommen erfahrungsmässig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. Zum Zweck möglichster Abwendung der Übertritte wird, unter Bezugnahme auf § 15 des Reglements vom 21. Dezember 1860, auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht.

Gegen die ermässigte Tare von vier Pfennigen bis zu 1 Röth erl. u. s. w. nach Maßgabe des Gewichts können innerhalb des Preußischen Postgebietes und des Deutschen Postvereins-Gebietes unter Band frankirt befördert werden: alle gedruckte, lithographierte, metallographierte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, mit Ausnahme der gebundenen Bücher und der mittelst der Kopirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schrifträder.

Die Adresse muss auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein.

Die Versendung unter Band gegen die ermässigte Tare ist im Allgemeinen unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Änderungen am Inhalte erhalten haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob

die Zusäze oder Änderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Kleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern, oder Zeichen u. s. w.

Es kann jedoch den Preis-Kouranten, Cirkularen und Empfehlungsschreiben noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namens-Unterschrift hinzugefügt werden, ferner dürfen Cirkulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Korrekturbogen können Änderungen und Zusäze, welche die Korrektur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden, das Manuskript darf dagegen den Korrekturbogen nicht beigefügt werden. Modebilder, Landkarten u. s. w. dürfen kolorirt sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein.

Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusäze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders.

Mehrere Gegenstände dürfen unter einem Bande versendet werden, sofern sie von ein und demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adress-Umschlägen versehen sein.

Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einsiebert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusäze unter Streifband nicht verlandt werden dürfen, wird nach § 35 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern bestraft.

Breslau, den 29. März 1862.

Der Ober-Post-Direktor.

Netzse-Brieger Eisenbahn.

Vom 1. Oktober e. ab tritt auf unserer Bahn ein neuer Tarif in Kraft, von welchem Exemplare zum Preise von 2½ Sgr. pro Stück bei den Expeditionen verkäuflich sind.

Breslau, den 17. August 1862.

Direktorium.

Vorlesungen an der Königlich landwirthschaftlichen Akademie Waldau bei Königsberg in Pr.

Über das Studium und Leben auf landwirthschaftlichen Akademien; Volkswirtschaftslehre; landwirthschaftliche Betriebslehre; Schafzucht und Wollkunde; Unterweisung im Klassifiziren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle: Direktor, Dekonomie-Rath Settegast.

Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthe-Kunde; allgemeine Thier- und Kindzucht; Demonstrationen in der Gutswirtschaft: Administrator Dr. v. d. Goly.

Physik; unorganische Chemie; Übungen im chemischen Laboratorium: Professor Dr. Ritthausen.

Landwirthschaftliche Mineralogie; Anatomie und Physiologie der Pflanzen; landwirthschaftl. Zoologie: Professor Dr. Körnicke.

Anatomie und Physiologie der Haustiere; innere Krankheiten der Haustiere; Pferdezucht: Thierarzt Neumann.

Theoretische Anleitung zum Feldmessen und Nivelliren; landwirthschaftliche Bauskunde: Baumeister Kinkel.

Forstwirtschaftslehre: Oberförster Gebauer.

Gartenbau: Instituts-Gärtner Strauß.

Die Grundlagen der National-Dekonomie mit besonderer Berücksichtigung des landwirthschaftlichen Gewerbes; Grundzüge der Physiologie der Wirbelthiere mit anatomisch-mikroskopischen Demonstrationen: Dr. Senftleben, privat.

Hilfsmittel des Unterrichts: Die circa 2100 Morgen umfassende Gutswirtschaft. Das Versuchsfeld. Die Baumschule. Der ökonomisch-botanische Garten. Die Bibliothek nebst Lesezimmer. Die naturhistorische Sammlung. Der physikalische Apparat. Das chemische Laboratorium. Die Instrumente- und Modell-Sammlung.

Der Lehr-Kursus ist einjährig. Bedürftigen Akademikern kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Auf Anfragen über die Verhältnisse der Akademie, sowie in Betreff des Eintritts in dieselbe, ertheilt der Unterzeichnete gern Auskunft.

Das Winter-Semester beginnt am 15. Oktober.

Waldau, im August 1-62.

Direktion der Königl. landwirthschaftlichen Akademie Waldau bei Königsberg in Pr.
(gez.) H. Seitegast.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Schlesien.

Berliehen: Dem Kreis-Vikar Kuhnert in Wohlau die katholische Pfarrstelle Königlichen Patronats in Witzig.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Allerhöchst verliehen: 1) Dem Bürgermeister Anderseck zu Landeck der Kronen-Orden vierter Classe.
2) Dem Rathsdienner Karl Wildner zu Trachenberg das allgemeine Ehrenzeichen.

Bestätigt: Die Wiederwahlen 1) des Königlichen Landräths v. Rohrscheidt in Brieg als Deichhauptmann des Alt-Cöln-Pelsterwitzer Deichverbandes;

2) des Königlichen Oberförsters Kirchner in Scheidewitz als dessen Stellvertreter, und
3) des Königlichen Bauraths Martins hier selbst als Deich-Inspektor.

4) Die Wiederwahl des bisherigen Rathmanns Hanus und die Neuwahl des Stadtverordneten und Seilermeisters Karrasch zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Festenberg auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

5) Die Wahl des Partikular Joseph Jakel zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Zobten auf die gesetzliche noch übrige Dienstzeit des verstorbenen Rathmanns Höbig, und zwar bis zum 1. Januar 1866.

Gestorben: Der Kreis-Sekretär Zimmermann zu Habelschwerdt.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Giersdorf, Gottlob Lampel, zum evangel. Schullehrer, Organisten und Küster in Olbersdorf, Kreis Münsterberg.

2) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Wansen, Anton Eckert, zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster in Danchwitz, Kreis Strehlen.

3) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Julius Eduard Theodor Müller zum evangelischen Schullehrer in Neubielau, Kreis Reichenbach.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Pastor in Gzarnikow im Großherzogthum Posen, Karl Friedrich Eduard Schelle, zum Pfarrer der evangelischen Kirchgemeinde von Schwanowitz und Bramsen, Kreis Brieg.

Ertheilt: Nach bestandener Prüfung pro *venia concionandi* nachbenannten Kandidaten der Theologie die Erlaubnis zum Predigen:

1) Heinrich Wilhelm Borchard aus Kruszwitz bei Inowraclaw;

2) Otto Ernst Gottlieb Julius Döhring aus Jackschönau, Kreis Oels;

3) Karl Wilhelm Rudolph August Schön aus Brieske bei Oels;

4) Johann Hermann Seibt aus Kesselsdorf bei Löwenberg;

5) Johann Karl Maximilian Entel aus Nieder-Linda, Kreis Lauban.

Gleicherweise das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte nach bestandener Prüfung pro ministerio folgenden Kandidaten des Predigtamts:

1) Maximilian Georg Hermann Conrad aus Groß-Baudis, $30\frac{1}{2}$ Jahr alt;

2) Paul Hinrich Fiedler aus Wachsdorf bei Sagan, 25 Jahr alt;

3) Johannes Hermann Schneider aus Peterswaldau, $26\frac{1}{2}$ Jahr alt;

4) Wilhelm Ferdinand Prusse aus Paschkerwitz, Kreis Trebnitz, $33\frac{1}{2}$ Jahr alt;

5) Louis Jakobielsky aus Krotoschin, $27\frac{1}{2}$ Jahr alt;

- 6) Julius Hermann Wilhelm Eismann aus Brieg, $24\frac{1}{2}$ Jahr alt;
 7) Heinrich Gottlieb Ulrich Griesdorff aus Schönwaldau, Provinz Sachsen, $24\frac{1}{2}$ Jahr alt;
 8) Johann Hermann Bernhard Heinrich Mügel aus Brieg, $24\frac{1}{2}$ Jahr alt.
 Den drei zuletzt Genannten erst nach erlangtem kanonischen Alter.

Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.

- Ernannt: 1) Der Sergeant Beier zum Grenz-Ausseher in Schreibendorf.
 2) Der Sergeant Nobel zum Grenz-Ausseher in Ludwigsdorf.
 3) Der Sergeant Glaser zum Grenz-Ausseher in Neurode.
 4) Der Sergeant Jokisch zum Grenz-Ausseher in Ober-Steine.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Erteilungen: 1) Dem Civil-Ingenieur Windhausen in Duderstadt und dem Kaufmann Ed. Heinrich Huch in Braunschweig ist unter dem 23. August 1862 ein Patent auf eine calorische Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Demand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umsfang des preußischen Staates erteilt worden.

2) Dem Maschinenfabrikanten H. Haesner zu Chemnitz ist unter dem 23. August 1862 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erkannten Flügel für Zirrmaschinen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umsfang des preußischen Staates erteilt worden.

3) Dem Maschinenfabrikanten Albert Fesca zu Berlin ist unter dem 23. August 1862 ein Patent auf eine in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Reinigen und Därren von Malz und ähnlichen Substanzen, ohne Demand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umsfang des preußischen Staates erteilt worden.

4) Dem Mechaniker Kaspar Trinks in Helmstedt ist unter dem 23. August e. ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zur nassen Vermehrung von Matschbottichen und anderen Gefäßen, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umsfang des preußischen Staates erteilt worden.

Patent-Aufhebungen: 1) Das dem Eduard Zumbusch und dem Heinrich Koch in Berlin unter dem 16. Juli 1861 erteilte Patent auf einen Wassermesser, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ist aufgehoben.

2) Das dem Kaufmann F. W. Hoppe in Berlin unter dem 23. November 1860 erteilte Patent auf eine Torsflechmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten ganzen Zusammensetzung und ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken, ist aufgehoben.

Schwurgerichts-Sitzung: Am 6. Oktober e. beginnt bei dem Königlichen Kreisgericht zu Brieg die vierte Schwurgerichts-Sitzung für das Jahr 1862.